

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen im Markt Kipfenberg

Der Markt Kipfenberg erlässt aufgrund des Art. 5 Abs. 1 BayAbfAIG und Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 BayAbfAIG i. V. mit Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Kipfenberg erhebt für die Benutzung seiner abfallwirtschaftlichen Einrichtung für die pflanzlichen Abfälle in Form des Kompostierungscontainers am Wertstoffhof Kipfenberg Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung für pflanzliche Abfälle am Wertstoffhof Kipfenberg benutzt. Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.
- 2) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung des Marktes Kipfenberg für pflanzliche Abfälle benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte pflanzliche Abfälle der Markt Kipfenberg entsorgt (Art. 5 Abs. 1 BayAbfAIG).

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühr für die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle am Wertstoffhof Kipfenberg beträgt:

bis 1 m ³	2,00 Euro
pro weiteren m ³	2,00 Euro

§ 5 Entstehen der Gebührensschuld

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Entsorgung der pflanzlichen Abfälle.
- 2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter pflanzlicher Abfälle (§ 2 Abs. 2) entsteht die Gebührensschuld mit dem Abtransport durch den Markt Kipfenberg.

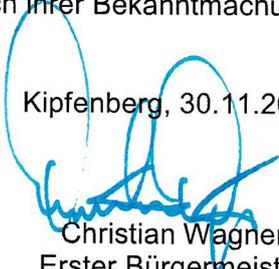
§ 6 Fälligkeit der Gebührensschuld

Die Gebühr wird unverzüglich mit der Entsorgung der pflanzlichen Abfälle fällig. Im Falle des § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kipfenberg, 30.11.2020


Christian Wagner
Erster Bürgermeister

